

Merkblatt zur Unfallversicherung

Vertragsnummer V30/227465/001

Versicherungsnehmer: **Badischer Chorverband e.V.**
Gartenstr. 56 A
76133 Karlsruhe

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten für die Unfallversicherung?

- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB), Ausgabe Juni 2010
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV 2008)
- Besondere Bedingungen für die Begrenzung der Höchstersatzleistung für einen Kumulschaden – BB Kumulschaden 2008 –
- Besonderen Bedingungen für die Versicherung für Kosten für Kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB Kosmop 2008)
- Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2008)
- Besondere vertragliche Vereinbarungen (siehe unten).

2. Gegenstand der Versicherung

Die BGV-Versicherung AG Karlsruhe gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen betroffen werden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB), den Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit Progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2008 – 225 Prozent), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV 2008, den Besondere Bedingungen für die Begrenzung der Höchstersatzleistung für einen Kumulschaden – BB Kumulschaden 2008, den Besonderen Bedingungen für die Versicherung für Kosten für Kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB Kosmop 2008) sowie die Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2008), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

3. Wer ist versichert?

1. Versichert sind alle aktiven Mitglieder, Erwachsene Personen, die Kinder- und Jugendchöre begleiten sowie Chorleiter.
2. Ebenfalls versichert sind Passive Mitglieder, Familienangehörige, die nicht Mitglied des Vereins/Chores sind sowie offiziell beauftragte Helfer, die nicht Mitglied im Verein/Chor sind, beim Auf- und Abbau von Festzelten und bei der Bewirtschaftung von Veranstaltungen gem. Ziffer 4.1.

Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtlich oder hauptberuflich angestellte Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für ihren Verein/ Chor gemäss Ziffer 4.3.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1. Die Versicherung umfasst die Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen, vom Vorstand geplanten und den gewöhnlichen Aufgaben eines Vereins/Chores zuzurechnenden Veranstaltungen, z.B. Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten (Jubiläums-, Chor- und Gartenfeste), Chor-Treffen, -Fahrten, -Wanderungen, Festumzüge, Bundesleistungssingen, Konzerte und Proben sowie Veranstaltungen, an denen sich der Verein/Chor im Auftrag des Vorstandes beteiligt, erleiden.
- 4.2. Mitversichert sind Unfälle, die
 - 4.2.1 den versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen eines Vereins/Chores oder einer anderen Organisation im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch ihren Verein/Chor dorthin delegiert werden;
 - 4.2.2 die Chorleiter in Ausübung dieser Tätigkeit für den Verein/Chor erleiden;

- 4.2.3 die Kinder- und Jugendchöre begleitenden erwachsenen Mitglieder der Vereine/Chöre in dieser Eigenschaft bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins/Chores oder anderen Organisationen im In- und Ausland erleiden;
- 4.2.4 Boten und Kassierer in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein/Chor erleiden;
- 4.2.5 Mitglieder von Kinder- und Jugendchören sowie Jugendkunst- und Jugendmusik-Schulen bei der Teilnahme an Instrumental-, Tanz-, Laienspiel- und Werkunterricht sowie Veranstaltungen im Rahmen der Neigungsgruppen unter Einschluss der sportlichen Betätigung innerhalb dieser Gruppen im Rahmen ihres Chores erleiden.
- 4.3 Der Versicherungsschutz besteht auch bei Unfällen, von denen die ehrenamtlich oder hauptberuflich angestellten Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für ihren Verein/Chor betroffen werden.
- Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind Berufsunfälle des gewerblichen Personals (Hausmeister, Putzfrauen, Handwerker etc.), sofern diese Unfälle bei einer Tätigkeit eintreten, die unter den Unfallversicherungsschutz einer Berufsgenossenschaft fallen.
- 4.4. Die Versicherten sind auch auf den direkten Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen und Tätigkeiten gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und endet bei der Rückkehr in die Wohnung.
- Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt diese Bestimmung sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
- Soweit Wegeunfälle in die Versicherung eingeschlossen sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrten mit Beförderungsmittel aller Art, auch Fahrten mit Luftfahrzeugen.
- Bei Unterbrechungen des direkten Weges zu und von der Veranstaltung besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
- Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
- 4.5 Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. In teilweiser Änderung von Ziffer 3 verzichtet die BGV Versicherung AG Karlsruhe darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolge an Gliedmaßen, Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.
- 4.6 Unfälle der Versicherten, die ihnen bei der freiwilligen Mitarbeit an Bauobjekten ihres Vereins/Chores zustoßen, sind mitversichert.
- 4.7. Ausgeschlossen von der Versicherung sind private Übungen, Ferien- und Vergnügungsfahrten (soweit sie nicht zu den versicherten Veranstaltungen im Sinne von Ziffer. 4.1. und 4.2. zählen) und Berufsmusiker.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- Private Übungen
- Ferien- und Vergnügungsfahrten (soweit es sich nicht um Instrumental-, Tanz-, Laienspiel und Werkunterricht sowie Veranstaltungen im Rahmen der Neigungsgruppen unter Einschluss der sportlichen Betätigung innerhalb dieser Gruppen ohne jeden Wettkampfcharakter im Rahmen des Chores handelt)
- Tätigkeiten bei Veranstaltungen, die nicht der Satzung entsprechen.

5. Welche Versicherungssummen sind versichert?

- 5.1. Die genannten Versicherungssummen gelten je versicherter Person.
- 5.2. Die Leistungen für Invalidität, Tod, Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld und Sofortleistungen bei Schwerverletzungen (Übergangsleistung) werden zusätzlich zu Leistungen anderer Versicherungsträger (z.B. private Unfallversicherungen, gesetzliche Unfallversicherungen) gezahlt. Die Leistungen für Bergungskosten und Kosten für Kosmetische Operationen werden subsidiär zu bereits bestehenden Kranken- oder Unfallversicherungen gezahlt.
- 5.3. Versicherungssummen :

| | | |
|-----|-----------|---------------------------------------|
| EUR | 30.000,00 | Invalidität mit Progression bis 225 % |
| EUR | 67.500,00 | bei Vollinvalidität |
| EUR | 10.000,00 | Todesfalleistung |
| EUR | 20.000,00 | Sofortleistung bei Schwerverletzungen |
| EUR | 10,00 | Tagegeld ab dem 43. Tag |
| EUR | 15,00 | Krankenhaustagegeld |
| EUR | 15,00 | Genesungsgeld |
| EUR | 5.000,00 | Kosten für Kosmetische Operationen |
| EUR | 5.000,00 | Bergungskosten |

6. Welche Leistungen gelten vereinbart?

Die Leistungen der BGV Versicherung AG erfolgen in Euro.
Die Verpflichtung der BGV Versicherung AG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in welchem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Leistungsbeschreibung

7.1 Invaliditätsleistung

Im Invaliditätsfall werden der Berechnung der Leistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- für den 25 % nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätssumme,
- für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme.

Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt.

7.2. Sofortleistungen bei Schwerverletzungen

Besteht nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Sofortleistungen bei Schwerverletzungen (Übergangsleistung) in Höhe von EUR 20.000,00 gezahlt.

7.3. Krankenhaustagegeld

Das Krankenhaustagegeld wird ab dem 1.Tag der vollstationären Behandlung längstens bis zur Dauer von 3 Jahren – von Unfalltag an gerechnet – gezahlt. Der Nachweis über die Dauer der vollstationären Heilbehandlung ist von dem Vereins-/Chormitglied zu führen.

7.4. Genesungsgeld

Das Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld leisten, längstens für 100 Tage, und zwar

// für den 1. bis 10. Tag 100 %,
// für den 11. bis 20. Tag 50 %,
// für den 21. bis 100. Tag 25 %

des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

7.5. Tagegeld

Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.

Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

7.6 Todesfallleistung

Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB Januar 2008) weisen wir hin.

Höhe der Leistung:

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von EUR 10.000,00.

7.7 Kosten Kosmetische Operationen

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB Januar 2008) leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.

7.7.1. Voraussetzungen für die Leistungen

Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

7.7.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

7.7.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

7.7.4 Art und Höhe der Leistungen

Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für

// Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
// notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
// Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

7.7.5 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

7.8 Bergungskosten

7.8.1. Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten und ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht für die Kosten gemäß Ziffer 7.8.2.

7.8.2. Art der Leistung:

Wir ersetzen

- // die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach konkreten Umständen zu vermuten war,
- // die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik,
- // den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- // die zusätzlichen Heimfahrt- oder Unterbringungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person,
- // die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland,
- // die Kosten für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland.

7.8.3 Höhe der Leistung:

Wir zahlen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Bestehen für die versicherten Personen bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal geleistet.